



Issue 4/2014

Newsletter



Judikatur

Bundesfinanzgericht: KESt auf Pflichtteile bzw Pflichtteilsergänzungen rechtswidrig

Widmet ein Stifter und späterer Erblasser zu Lebzeiten sein gesamtes Vermögen einer Privatstiftung, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Vermögenswidmung auf die Ansprüche seiner Pflichtteilsberechtigten hat. Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf den Schenkungspflichtteil richtet sich zwar primär gegen den Nachlass bzw die Erben; dh der Schenkungspflichtteil ist zunächst bis zur Höhe des Wertes des reinen Nachlasses vom Erben zu berichtigen. Insoweit aber der Nachlass zur Deckung des Schenkungspflichtteils nicht ausreicht, kann der Noterbe gemäß § 951 Abs 1 ABGB den Fehlbetrag von der beschenkten Privatstiftung fordern. Im vorliegenden Fall war die Stiftung mit solchen Forderungen der Pflichtteilsberechtigten konfrontiert. Die Pflichtteilsberechtigten machten ihre Ansprüche mangels ausreichenden Vermögens im Nachlass gegen die Privatstiftung geltend. Daraufhin wurde zwischen der Privatstiftung und den Pflichtteilsberechtigten ein Pflichtteilsvergleich abgeschlossen, in dem unter anderem ein Nutzungsrecht an einer Liegenschaft der Privatstiftung eingeräumt wurde.

Das BFG musste nun entscheiden, ob diese Rechtseinkäumung KESt auslöst. Dies wurde mit der Begründung verneint, dass nur Zuwendungen einer Privatstiftung iSd EStG KESt-pflichtig sind. Eine Zuwendung ist jede unentgeltliche Vorteilsgewährung von einer Privatstiftung an Begünstigte oder Letztbegünstigte. Erfolgt eine Vermögensübertragung aufgrund einer gesetzlichen Anordnung, so ist nicht von einer Zuwendung zu sprechen. Darüber hinaus setzt eine Zuwendung eine Bereicherung des Begünstigten und die subjektive Bereicherungsabsicht der Privatstiftung voraus, was jedenfalls durch den gesetzlichen Zwang zur Herausgabe des Vermögens ausgeschlossen ist. Durch das Nutzungsrecht wurde der Pflichtteilsanspruch teilweise abgegolten und somit eine gesetzliche Verpflichtung erfüllt. KESt fällt daher nicht an. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig.

DDr. Katharina Müller, TEP
Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Am 31.8.2014 erscheint das **Handbuch Stiftungsmanagement**, Hrsg. DDr. Katharina Müller: Das Nachschlagewerk für alle Stiftungsorgane bietet einen praxisnahen Leitfaden zur erfolgreichen Tätigkeit in der Stiftung aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht. +++ DDr. Katharina Müller: **"Lehrgang Stiftungen: Grundlagen – Rahmenbedingungen für die Optimierung"** am 11.9.2014 @ ARS. Weitere Events finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at. +++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden **Stiftungscheck** an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftungen@wmlaw.at anfordern. +++

Newsletterserie

Serie „Konflikt in der Stiftung“ Teil III: Rechenkreise

Im dritten Teil unserer Newsletterserie „Konflikt in der Stiftung“ wird ein möglicher Lösungsansatz für den oft geäußerten Wunsch nach der Trennung von Stiftungsvermögen und Zuordnung auf Familienstämme vorgestellt. Diesem Wunsch kann durch die Einrichtung von Rechenkreisen (oft auch „Verrechnungskreise“ oder „Profit Center“) entsprochen werden.

Bei der Einrichtung von Rechenkreisen ist zwischen zwei Varianten zu unterscheiden. Die erste Variante ist die Bildung von außerbücherlichen internen Evidenzkonten. Erhält ein Begünstigter mehr oder weniger Zuwendungen, als ihm eigentlich nach den geregelten Begünstigtenquote zuständen, wird der Differenzbetrag außerbücherlich in Evidenz genommen. Liegt ein positiver Saldo auf dem Evidenzkonto vor, ist dieser an den Begünstigten oder seine Nachfolger in der Begünstigtenstellung reserviert.

Bei der zweiten Variante, den „bilanzmäßigen Rechenkreisen“, wird das gesamte Stiftungsvermögen intern auf einzelne Begünstigte aufgeteilt. Die Bilanz der Privatstiftung ist bei dieser Form die Summe der Teilbilanzen. Jeder Begünstigte ist alleiniger Rechenkreises. Ertrag und Aufwand wird dem eigenen Rechenkreis zugeordnet. Die Verwaltung des Vermögens kann bei jedem Rechenkreis separat erfolgen. Für jeden Rechenkreis kann ein Portfolio nach eigenen Veranlagungsrichtlinien sowie eigene Organe (zB Beirat) eingerichtet werden.

Jedenfalls muss die Einrichtung von Rechenkreisen – egal in welcher Form – in der Stiftungserklärung Deckung finden.

Noch weitreichender ist die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eigene Rechtsträger. Hier ist vor allem an die Errichtung von Substiftungen für die einzelnen Familienstämme zu denken. Im Einzelfall bedarf es jedenfalls einer eingehenden Prüfung, ob die Einführung von Rechenkreise das geeignete Konfliktlösungsinstrument für die jeweilige Stiftung ist und wie diese konkret ausgestaltet werden.

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
Willheim Müller Rechtsanwälte

